Senioren-Netz
Brütten

Statuten des Vereins „Senioren-Netz Brütten“

Präambel

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Textes zu erleichtern, wird auf die Doppelformulierung weiblich / männlich verzichtet. Die verwendete Form umfasst alle natürlichen Personen.

1. Name Sitz & Zweck

Unter dem Namen Senioren-Netz Brütten besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Brütten.
Der Verein führt ohne Gewinnabsicht eine Vermittlungsplattform und bietet Leistungen an für Personen vornehmlich aus der Gemeinde Brütten. Seine Absicht ist es, Seniorinnen, Senioren und andere Personen miteinander für Leistungen in Verbindung zu bringen. Dadurch sollen die Solidarität und das gegenseitige Verständnis in der Gemeinde gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Personen ab 16 Jahren (Minderjährige mit Einwilligung der Eltern) können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und der Mitgliederbeitrag wird pro Kalenderjahr und nicht pro rata temporis erhoben.
Alle Leistungserbringer und Leistungsbezüger müssen Mitglieder sein.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- mit der Auflösung des Vereins

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich.
Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Vereinsversammlung schriftlich angefochten werden.
Diese entscheidet endgültig.

Senioren-Netz
Brütten

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Rechnungsrevision

4. Vereinsversammlung

Zur ordentlichen Vereinsversammlung, die jährlich im 1. Semester stattfindet, werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Anträge zur Behandlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Traktanden

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
3. Jahresrechnung mit Revisionsbericht
4. Erteilung Décharge Vorstand
5. Allfällige Statutenänderungen
6. Allfällige Anträge
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Budget
9. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der RevisorInnen
10. Informationen

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, entweder auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden (in Papierform, mit Namen und Original Unterschriften aller Antragstellenden) an den Vorstand dies verlangt.

5. Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Er zeichnet sich verantwortlich für die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsidium oder Ko-Präsidium). Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder entscheidungsfähig. Dies gilt für physische - wie Online-Sitzungen.
Bei Stimmengleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Senioren-Netz
Brütten

6. Finanzielles

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Vereinsvermögen und Zinsen
- Beiträge der Gemeinde und von Institutionen
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Für den laufenden Geldverkehr im Rahmen der üblichen Vereinstätigkeiten zeichnen der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

7. Vermittlungsplattform

Der Verein betreibt eine Vermittlungsplattform. Diese dient der Vermittlung von Leistungen zwischen Leistungserbringer und -bezüger. Sie soll darüber hinaus einen Überblick bieten über die Angebote in der Gemeinde für ältere Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Plattform wird im Dorf durch geeignete Werbemassnahmen bekannt gemacht und -gehalten.

Für alle Angebote und Abläufe sollen vorrangig benutzerfreundliche Mittel eingesetzt werden.

8. Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist anzustreben und Doppelspurigkeit mit bestehenden Angeboten ist zu vermeiden.

9. Spesenabgeltung

Die Leistungsbezüger zahlen den Leistungserbringern für die von diesen erbrachten Leistungen eine angemessene Spesenabgeltung. Die Leistungsbezüger rechnen mit den Leistungserbringern persönlich ab.

Bei Angeboten des Vereins wird von den Leistungsbezügern ein Unkostenbeitrag erhoben und die Leistungserbringer erhalten eine Spesenabgeltung.

Die Höhe der Spesenabgeltung und die Modalitäten werden vom Vorstand des Vereins als Empfehlung schriftlich festgelegt. Arbeiten zugunsten des Vereins erfolgen ehrenamtlich.

Senioren-Netz
Brütten

10. Haftung, Versicherung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Der Verein schliesst die notwendigen Versicherungen ab, um sich selbst und seine Helfer bei allfälligen Schäden oder Forderungen zu schützen. Dieser Versicherungsschutz besteht nur bei Aufträgen, die über die Vermittlungsstelle vereinbart wurden. Die Versicherungsprämien werden vom Verein bezahlt.

11. Datenhaltung und -schutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben speichert der Verein die dafür notwendigen, persönlichen Daten. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adressen und Telefonnummern. Diese Daten werden ausserhalb des Vorstandes, der Mitglieder und des Web-Speicherdienstes keiner Person oder Institution zugänglich gemacht. Bei Austritt werden diese Daten gelöscht.

12. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins Senioren-Netz Brütten beschliesst die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Im Falle einer Auflösung ist ein allfälliges Vermögen einer oder mehreren Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2025 genehmigt.

Präsidium	Aktuariat
Urs Schöni	Helen Preindl